



Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Ausfertigung von Bebauungsplänen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz ist ein Bebauungsplan dann als nichtig anzusehen, wenn er nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, daß das Ausfertigungsorgan - bei Bebauungsplänen in der Regel der Ortsbürgermeister - durch die Ausfertigung die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der Normurkunde mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten sowie die Einhaltung des für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bezeugt. Aus dieser Zweckbestimmung der Ausfertigung folgt, daß der Bürgermeister in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Normaufstellungsverfahrens (wozu auch das Verfahren gem. § 11 BauGB zählt) und der Verkündung der Rechtsnorm unter Angabe des entsprechenden Datums die Planurkunde ggf. auch die textlichen Festsetzungen unterzeichnen muß. Gem. § 215 Abs. 3 BauGB ist die Möglichkeit eröffnet, Ausfertigungsfehler rückwirkend oder für die Zukunft durch Neuvernahme der fehlenden Verfahrenshandlung durch das zuständige Organ zu heilen. Zusätzlich ist die Satzung erneut gem. § 12 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 GemO ortsüblich bekanntzumachen. Nach Überprüfung der Bebauungspläne der Ortsgemeinde Bockenheim wurde festgestellt, daß es verschiedenen Bebauungsplansatzungen an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung mangelt. Die neu ausgefertigten Pläne werden im folgenden bekanntgemacht:

1. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Aufbauplan" rückwirkend zum 6.12.1950 in Kraft,
2. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Im Graben, Änderungplan II, Erweiterungsplan I" rückwirkend zum 16.8.1967 in Kraft.
3. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Am Ballheimer Weg" rückwirkend zum 20.7.1967 in Kraft.

Jeder kann die genehmigten Bebauungspläne ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11 6718 Grünstadt, Zimmer 303, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Mit dieser Bekanntmachung ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplänen aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erfüllt. Der räumliche Geltungsbereich der einzelnen o.g. Bebauungspläne ist aus der nachstehenden Skizze ersichtlich, wobei die Zahler in der Skizze identisch mit den o.g. Zahlen (Bezeichnung Bebauungsplan) sind.

Hinweis:

Folgende Hinweise gelten für alle oben bekanntgemachten Bebauungspläne:

Nach § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 des BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Bebauungspläne unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land
-Bauabteilung-
i.A. Fuchs

Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27.05.1993

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim

beschloß in seiner Sitzung am 13.11.1992 die rückwirkende Inkraftsetzung
des Bebauungsplanes

" Aufbauplan "

gem. § 215 Abs. 3 BauGB zum 06.12.1990

Ausgefertigt, Bodenheim, 16.05.1993

A. Klemm
Ortsbürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der rückwirkenden Inkraftsetzung im Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Grünstadt-Land am 27.05.1993 wird bestätigt.

Bodenheim, 30.05.1993

A. Klemm
Ortsbürgermeister



